

Geschäftsordnung

für den

Provinziallandtag

der Rheinprovinz.



LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DUSSELDORF

Druck von L. Schwann in Düsseldorf.

Sekige Saffung.

Geschäftsordnung für den Provinziallandtag der Rheinprovinz.

(Abkürzungen: P.L. = Provinziallandtag; P.A. = Provinzialausschuß; P.D. = Provinzialordnung.)

- Eröffnung des Landtages. § 1. Nach Eröffnung des P.L. durch den Kommissar der Staatsregierung übernimmt das älteste anwesende Mitglied, welches dazu bereit ist, den Vorsitz und beruft die beiden jüngsten dazu bereiten Mitglieder als Schriftführer und Stimmzähler (§ 32 P.D.).
- Vorsitzende. § 2. (1) Nach Feststellung der Beschlußfähigkeit durch Namensaufruf wählt der P.L. mit Stimmzetteln in besonderen Wahlgängen den Vorsitzenden und bis zu 3 Stellvertreter. Gleichzeitig hat der P.L. zu bestimmen, welcher von den Gewählten Stellvertreter im Sinne des § 32 der P.D. sein soll. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich eine solche Mehrheit nicht, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmzahlen in die engere Wahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loß durch die Hand des Vorsitzenden. Wenn kein Abgeordneter widerspricht, wird durch Zuruf gewählt. Im übrigen gelten für die Wahl die Vorschriften der Wahlordnung des P.L.
- Beisitzer. (2) Außerdem werden vier Beisitzer bestellt. Sie werden durch den Ältestenrat nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes auf die Fraktionen verteilt, soweit nicht durch eine im Ältestenrat erfolgte Übereinkunft anders bestimmt wird. Die Frak-

Vorgeschlagene neue Fassung.

(Die Änderungen sind durch Sperrdruck kenntlich gemacht.)

unverändert.

unverändert.

tionen benennen die Beisitzer vor Beginn der Eröffnungs-Sitzung schriftlich dem Landtagsbüro; der Vorsitzende macht die Namen bekannt.

(3) Der Vorsitzende kann erforderlichenfalls einen Abgeordneten zum Vertreter eines verhinderten Beisitzers bestellen.

Sitzungs-
vorstand.

§ 3. (1) Der Vorsitzende vertritt den P.L., er leitet seine Verhandlungen und Geschäftsführung.

(2) Die Beisitzer unterstützen den Vorsitzenden. Insbesondere liegt ihnen ob, die Schriftstücke zu verlesen, die Rednerliste zu führen, den Namensaufruf zu bewirken, die Stimmen zu sammeln und zu zählen; auch haben sie für die Aufnahme der Niederschrift zu sorgen.

(3) Der Vorsitzende und die beiden diensttuenden Beisitzer bilden den Sitzungsvorstand.

Fractionen.

§ 4. (1) Als Fraktion gilt eine Vereinigung von mindestens 5 Abgeordneten, die sich zur dauernden gemeinsamen Arbeit im P.L. vereinigt haben. Jeder Abgeordnete kann nur einer Fraktion angehören. Ständige Gäste einer Fraktion gelten als Mitglieder.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen ihrer Vorsitzenden und Mitglieder sowie die Stelle, an welche für sie bestimmte Mitteilungen zu richten sind, sind dem Landtagsbüro sofort mitzuteilen.

Ältestenrat.

§ 5. (1) Zur Beratung und Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten, namentlich über den Arbeitsplan, wird ein Ältestenrat von 15 Mitgliedern gebildet.

(2) Die Sitze werden nach der Stärke der Fraktionen unter Anwendung der Berechnungsart der Verhältniswahl verteilt. Wenn auf eine Fraktion ein Sitz nicht entfällt, kann sie ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden. Die Fraktionen benennen die Mitglieder schriftlich dem Vorsitzenden, welcher die Namen dem Landtag bekanntgibt.

(3) Der Vorsitzende des P.L. oder sein Stellvertreter

unverändert.

unverändert.

unverändert.

führt den Vorsitz; er und seine Stellvertreter haben beratende Stimme. Bei Beratung des Arbeitsplanes und mit ihm zusammenhängender Fragen sollen der Vorsitzende des P.L. und der Landeshauptmann mit beratender Stimme zugezogen werden.

(4) Der Ältestenrat wird vom Vorsitzenden zusammenberufen; auf Antrag von 3 Mitgliedern muß dies geschehen.

Wahlprüfung. § 6. Die Vorprüfung der Wahlen zum P.L., über deren Gültigkeit gemäß § 20 des Wahlgesezes vom 7. Oktober 1925 der P.L. zu beschließen hat, erfolgt durch den Wahlprüfungsausschuß (§ 9).

Urlaub. § 7. Jeder Abgeordnete ist verpflichtet, an den Arbeiten des P.L. teilzunehmen, solange sein Wahlauftrag nicht für ungültig oder für erloschen erklärt oder sonst erledigt ist. An der Abstimmung über den eigenen Wahlauftrag darf sich kein Abgeordneter beteiligen.

(2) Urlaub für einen Tag erteilt der Vorsitzende, auf längere, jedoch nicht auf unbestimmte Zeit der P.L.

Öffentlichkeit der Sitzungen. § 8. Die Sitzungen des P.L. sind öffentlich. Auf Antrag von 10 Abgeordneten kann der P.L. mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit für einzelne Gegenstände ausschließen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.

Ausschüsse. § 9. (1) Der P.L. bestellt bei Beginn jeder Tagung zur Vorbereitung der Verhandlungen folgende Ausschüsse:

1. die erforderliche Zahl von Fachausschüssen, deren Geschäftsbereich tunlichst im Anschluß an die Geschäftsverteilung der Provinzialverwaltung vom Ältestenrat bestimmt wird;

2. einen Wahlprüfungsausschuß;

3. einen Geschäftsordnungsausschuß.

(2) Für einzelne Gegenstände oder Fragen können besondere Ausschüsse vom Landtag eingesetzt werden.

unverändert.

Zusatz, neuer Satz: An der Abstimmung über den eigenen Wahlauftrag darf sich kein Abgeordneter beteiligen.

(1) Jeder Abgeordnete ist verpflichtet, sich ^{Anwesenheit} nach seiner Ankunft am Tagungsorte auf ^{Urlaub.} einem vom Vorsitzenden bestimmten Vor-
druck beim Landtagsbüro anzumelden.

Abj. 2 unverändert.

unverändert.

unverändert.

(3) Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse soll in der Regel 15 betragen.

§ 10. (1) Der Ältestenrat verteilt bei Beginn jeder Tagung die Sitze in den Ausschüssen nach der Stärke der Fraktionen unter Anwendung der Berechnungsart der Verhältniswahl; Listenverbindungen sind zu berücksichtigen, wenn schriftliche Mitteilung darüber vor der Beschlussfassung des Ältestenrates dem Vorsitzenden vorliegt. Unberücksichtigt gebliebene Fraktionen sind berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

(2) Nach denselben Grundsätzen wird bestimmt, welche Fraktionen den Vorsitzenden und seine Stellvertreter in den einzelnen Ausschüssen zu stellen haben.

(3) Die Fraktionen haben dem Landtagsbüro bis zu einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Zeitpunkt die Namen der Mitglieder, des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich zu benennen; sie sind dem P.L. bekanntzugeben. Jede Fraktion kann die ihr zustehenden Sitze und Ämter an Abgeordnete abtreten, die ihr nicht angehören.

(4) Die Fraktionen haben dem Ausschußvorsitzenden jede Veränderung in der Besetzung der Ausschüsse, die jederzeit zulässig ist, mitzuteilen.

Borlagen usw. für den Landtag. § 11. Die für den P.L. bestimmten Vorlagen der Staatsregierung und des P.A. sind den Abgeordneten zeitig, möglichst vor Eröffnung des P.L. gedruckt zuzusenden. Sonstige Vorlagen, Eingaben, Uranträge von Abgeordneten teilt der Vorsitzende in der Sitzung mit; er bestimmt, ob sie durch Abdruck oder durch Auslegung zur Kenntnis der Abgeordneten gebracht werden.

Bestehen Zweifel darüber, ob der Gegenstand einer Vorlage, einer Eingabe oder eines Antrages zur Zuständigkeit des P.L. gehört, so beschließt der Ältestenrat darüber, ob die Angelegenheit auf die Tagesordnung gesetzt werden soll. Entgegen einem Beschlusse des Ältestenrates ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung zu setzen, wenn ein Drittel der Abstimm-

unverändert.

(1) Die für den P.L. bestimmten Vorlagen der Vorlagen usw. Staatsregierung und des P.A. sind den Abgeord= für den neten zeitig, möglichst vor Eröffnung des P.L., ge= Landtag. druckt zuzusenden.

Neuer Abs. 2. Die Haushaltspläne werden in der Regel zunächst in der Vollziehung des P.L. als Ganzes besprochen; dann werden die einzelnen Haushaltspläne den zuständigen Fachausschüssen überwiesen. Nach Erledigung in den Fachausschüssen wird in der Vollziehung über die einzelnen Haus=

menden dieses verlangt. Eine Erörterung ist nur im Rahmen der Geschäftsordnungsbesprechung zulässig.

Alle Vorlagen, Eingaben und Uranträge, welche dem P.A. nicht vorgelegt haben, sind sofort dem Vorsitzenden des P.A. und dem Landeshauptmann mitzuteilen, damit der P.A. die Möglichkeit hat, dazu Stellung zu nehmen.

Anträge. § 12. Uranträge müssen schriftlich eingereicht und von mindestens 5 Abgeordneten unterzeichnet sein.

Bei Uranträgen, die namens einer Fraktion gestellt werden, genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters unter Bezeichnung des Namens der Fraktion.

Abänderungsanträge und Anträge auf Annahme einer EntschlieÙung im AnschluÙ an die Verhandlung über einen bestimmten Gegenstand können bis zum SchluÙ der Verhandlungen über die Besprechung des Gegenstandes gestellt werden, auf den sie sich beziehen; sie müssen schriftlich eingereicht werden.

haltspläne verhandelt und beschlossen und nach deren Festsetzung über die Haushaltspläne als Ganzes.

Neuer Abs. 3. Über die geschäftliche Behandlung der Vorlagen der Staatsregierung und sonstiger Vorlagen des P.A. bestimmt der P.L.

(1) Uranträge müssen schriftlich eingereicht werden Uranträge. und von mindestens 5 Abgeordneten unterzeichnet sein. Werden sie namens einer Fraktion gestellt, so genügt die Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden oder seines Stellvertreters unter Bezeichnung des Namens der Fraktion.

Neuer Abs. 2. Bestehen Zweifel darüber, ob der Gegenstand eines Antrages zur Zuständigkeit des P.L. gehört, so ist ein Beschluß des Ältestenrates hierüber herbeizuführen. Entgegen dem Beschlusse des Ältestenrates ist der Antrag auf die Tagesordnung zu setzen, wenn es auf Antrag vom P.L. beschlossen wird; der Antrag muß von 10 Abgeordneten unterstützt werden. Eine Erörterung ist nur im Rahmen der Geschäftsordnungsbesprechung zulässig.

Neuer Abs. 3. Alle Uranträge sind sofort durch den Landeshauptmann dem P.A. mitzuteilen, damit der P.A. die Möglichkeit hat, dazu Stellung zu nehmen.

Neuer Abs. 4. Über die geschäftliche Behandlung der zugelassenen Uranträge bestimmt der P.L. Alle Anträge, deren Annahme eine in den Haushaltsplänen oder in einer sonstigen Vorlage des P.A. nicht vorgesehene Mehrbelastung der Provinz oder eine Verminderung der Einnahmen zur Folge haben würde, müssen auch in dem

- Geschäftliche
Behandlung
a) der Haus-
haltspläne;
- b) der Ein-
gaben;
- c) sonstiger
Vorlagen
und Anträge.
- § 13. Die Haushaltspläne werden in der Regel zunächst in der Vollsitzung des P.L. als Ganzes besprochen; dann werden die einzelnen Haushaltspläne den zuständigen Sachausschüssen überwiesen. Nach Erledigung in den Sachausschüssen wird in der Vollsitzung über die einzelnen Haushaltspläne verhandelt und beschlossen und nach deren Feststellung über die Haushaltspläne als Ganzes.
- Eingaben können nur verhandelt werden, wenn sie spätestens 2 Tage vor der Eröffnung des P.L. eingegangen sind. Der Vorsitzende überweist sie dem zuständigen Sachausschuß.
- Über die geschäftliche Behandlung sonstiger Vorlagen, Eingaben oder Anträge wird vom P.L. bestimmt.

Anträge, deren Annahme eine in den Haushaltsplänen oder in einer Vorlage des P.L. nicht vorgesehene Mehrbelastung der Provinz oder eine Verminderung der Einnahmen zur Folge haben würde, müssen auch in dem Ausschuß beraten werden, zu dessen Zuständigkeit die allgemeine Finanzverwaltung gehört.

Anberaumung
der Sitzungen
des Landtages

§ 14. (1) Am Schlusse jeder Sitzung schlägt der Vorsitzende Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung vor. Bei Widerspruch eines Abgeordneten entscheidet der Landtag, wenn der Widerspruch von 10 anwesenden Abgeordneten unterstützt wird. Die Tagesordnung wird den Abgeordneten durch Druck oder durch Anschlag zur Kenntnis gebracht; sie ist auch dem Kommissar der Staatsregierung, dem Vorsitzenden des P.L. und dem Landeshauptmann mitzuteilen.

(2) Wird für denselben Tag eine neue Sitzung mit Fortsetzung der bisherigen Tagesordnung anberaumt, so genügt es, wenn der Vorsitzende dies mündlich verkündet. Er kann in diesem Fall einen

Ausschuß beraten werden, zu dessen Zuständigkeit die allgemeine Finanzverwaltung gehört.

Eingaben können nur verhandelt werden, ^{Eingaben.} wenn sie spätestens 2 Tage vor Eröffnung des P.L. eingegangen sind. Gehört eine Eingabe offenbar nicht zur Zuständigkeit des P.L., so kann der Vorsitzende sie dem Einsender unter Hinweis auf die zuständige Stelle zurücksenden; im übrigen überweist der Vorsitzende die Eingaben dem zuständigen Ausschuß zur Beratung gemäß § 49.

unverändert.

Gegenstand, über den ergebnislos abgestimmt worden ist, selbständig an eine andere Stelle der Tagesordnung stellen oder ihn von der Tagesordnung dieser Sitzung absetzen.

§ 15. (1) Der Vorsitzende kann Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung selbständig festsetzen, wenn der P.L. ihn hierzu ermächtigt hat oder wenn die Festsetzung wegen Beschlussunfähigkeit oder aus anderen Gründen nicht möglich war.

(2) Auch sonst kann der Vorsitzende ausnahmsweise eine Sitzung anberaumen oder Nachträge zu einer Tagesordnung festsetzen; er hat bei Eröffnung der Sitzung die Genehmigung des P.L. hierzu einzuholen.

Reihenfolge
der
Beratung.

§ 16. (1) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur beraten werden, wenn kein Abgeordneter widerspricht.

(2) Die Reihenfolge der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände darf nicht geändert werden, wenn 10 anwesende Abgeordnete widersprechen. Der P.L. kann einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen.

(3) Gegenstände der Tagesordnung, zu denen nach Ablauf einer Stunde nach Beginn der Sitzung keine Wortmeldung vorliegt, kann der Vorsitzende außer der Reihe zur Beschlussfassung stellen, wenn auf der Tagesordnung auf diese Möglichkeit hingewiesen ist.

(4) Die gemeinsame Besprechung gleichartiger oder verwandter Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

Leitung und
Schließung
der Sitzung.

§ 17. (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Eine Erörterung über die Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit seiner Anordnungen kann er auf die nächste Sitzung verschieben.

(2) Wenn der Vorsitzende zur Sache sprechen will, muß er den Vorsitz abtreten.

(3) Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur auf Beschluß des P.L. geschlossen wer-

unverändert.

unverändert.

unverändert.

den, und zwar auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag von 15 anwesenden Abgeordneten.

Redeordnung. § 18. (1) Niemand darf sprechen, ohne daß ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Der Vorsitzende kann anordnen, daß die Wortmeldungen schriftlich bei dem Beisitzer zu erfolgen haben, der die Rednerliste führt.

(2) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Redner, falls der Ältestenrat nicht anders bestimmt. Hierbei soll maßgebend sein zunächst die Sorge für sachgemäße Erledigung der Geschäfte und für eine zweckmäßige Gestaltung der Besprechung, daneben besonders die Rücksicht auf die verschiedenen Parteirichtungen, die Möglichkeit der Verteidigung auf Angriffe sowie eine Einigung der Fraktionen untereinander. Der erste Redner in der Besprechung soll nicht der Partei des Antragstellers entnommen werden.

(3) Jeder Abgeordnete kann seinen Platz in der Rednerliste abtreten.

Berichterstat- § 19. (1) Der Berichterstatter und bei Uranträgen ter und der Antragsteller kann sowohl bei Beginn wie nach Antragsteller. Schluß der Besprechung das Wort verlangen.

(2) Die Berichterstatter haben die Ausschußanträge zu vertreten. Sie dürfen sich auch sonst an der Beratung beteiligen, jedoch nur außerhalb des Begründungs- und des Schlußwortes; sie müssen dabei erkennbar machen, daß sie nicht als Berichterstatter sprechen.

unverändert.

Abs. 1 und 2 unverändert.

Neuer Abs. 3. (3) Abänderungsanträge und Abänderungsanträge und Anträge
Anträge auf Annahme einer Entschlie-
ßung im Anschluß an die Verhandlung rungenanträge
über einen bestimmten Gegenstand können und Anträge
bis zum Schluß der Besprechung über die auf Annahme
sen Gegenstand gestellt werden; sie müssen einer Ent-
schriftlich eingereicht werden. schließung.

Kommissar der Staatsregierung usw. jederzeit zu hören. § 20. Der Kommissar der Staatsregierung und die zu seiner Vertretung oder Unterstützung anwesenden Staatsbeamten, der Vorsitzende des P. A., die mit der Vertretung der Vorlagen des P. A. von diesem beauftragten Berichterstatter, der Landeshauptmann und die von ihm beauftragten Provinzialbeamten müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Bemerkungen zur Geschäftsordnung. § 21. (1) Zur Geschäftsordnung muß das Wort jederzeit gegeben werden, nicht aber während einer Rede oder einer Abstimmung.

(2) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftliche Behandlung des zur Besprechung oder Beschlußfassung stehenden Gegenstandes oder auf die Geschäftslage des P. A. beziehen und nicht länger als fünf Minuten dauern.

Persönliche Bemerkungen. § 22. Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluß oder Vertagung der Besprechung erteilt. Sie dürfen nur persönliche Angriffe abwehren und eigene Ausführungen klarstellen.

Abgabe von Erklärungen. § 23. Außerhalb der Tagesordnung kann der Vorsitzende das Wort zu einer tatsächlichen Feststellung oder persönlichen Erklärung erteilen; sie ist ihm vorher schriftlich vorzulegen.

Form der Reden. § 24. Die Redner sprechen vom Rednerpult aus. Es ist nicht gestattet, Reden vorzulesen; sonstige Schrift- oder Druckstücke dürfen nur mit Erlaubnis des Vorsitzenden vorgelesen werden; die Erlaubnis kann zurückgenommen werden.

Längstdauer der Reden. § 25. Der P. A. kann für bestimmte Beratungen auf Antrag des Ältestenrats mit Dreiviertelmehrheit eine Längstdauer der Reden festsetzen. Nach Beginn der Beratung ist ein solcher Beschluß nur zulässig, wenn allen Parteien Gelegenheit gegeben war, zu Worte zu kommen. Über den Antrag wird

unverändert.

unverändert.

unverändert.

Außerhalb der Tagesordnung kann der Vorsitzende das Wort zu einer tatsächlichen Feststellung, soweit sie sich nur auf Gegenstände bezieht, die zur Zuständigkeit des Provinziallandtages gehören, oder zu einer persönlichen Erklärung erteilen; in beiden Fällen ist sie ihm vorher schriftlich vorzulegen.

unverändert.

unverändert

ohne Besprechung entschieden. Spricht ein Abgeordneter länger, so entzieht ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort.

Ruf „zur Ordnung“ und „zur Sache“.

§ 26. (1) Wenn ein Redner die Ordnung verlegt, so kann ihn der Vorsitzende „zur Ordnung“ und wenn er von dem Gegenstand der Verhandlung abschweift, „zur Sache“ rufen.

(2) Der Redner kann gegen einen Ordnungsruf spätestens am folgenden Werktag schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist frühestens auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Der P.L. entscheidet ohne Besprechung, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt war.

Entziehung des Wortes.

§ 27. (1) Ist ein Redner in derselben Sache dreimal „zur Ordnung“ oder „zur Sache“ gerufen worden, so kann der P.L. auf Anfrage des Vorsitzenden beschließen, daß ihm das Wort entzogen werde, wenn er nach dem zweiten Ruf „zur Ordnung“ oder „zur Sache“ auf diese Folge hingewiesen worden ist.

(2) Ist einem Redner das Wort entzogen, dann kann ihm bis zur Eröffnung der Abstimmung über den Gegenstand das Wort nicht mehr gegeben werden.

Ordnungsbestimmungen.

§ 28. (1) Wenn ein Abgeordneter die Ordnung verlegt, ruft der Vorsitzende ihn mit Nennung des Namens „zur Ordnung“; § 26 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Wenn ein Abgeordneter nach dem dritten Ordnungsruf die Ordnung weiter verlegt oder durch fortgesetzten Widerstand gegen die Anordnungen des Vorsitzenden die Verhandlungen empfindlich stört, kann er auf Anfrage des Vorsitzenden mit Zustimmung des Ältestenrates auf einen Tag von der Sitzung ausgeschlossen werden.

unverändert.

unverändert.

Zusatz (3. Absatz):

Ausführungen, die ein Redner nach Entziehung des Wortes macht, werden in den Sitzungsbericht nicht aufgenommen.

Abf. 1 unverändert.

(2) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Mitglied bis zu 8 Sitzungstagen von der Teilnahme an den Verhandlungen ausschließen.

(3) Der von der Sitzung ausgeschlossene Abgeordnete hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Tut er dies trotz Aufforderung

§ 29. Wenn störende Unruhe entsteht, kann der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben.

des Vorsitzenden nicht, so kann der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben und den Abgeordneten aus dem Sitzungssaal entfernen lassen. In diesem Falle gilt der Ausschluß ohne weiteres bis zum Schluß der Sitzungsperiode. Der Vorsitzende stellt diese Folge bei Wiedereröffnung der Sitzung oder bei Beginn der nächsten Sitzung fest.

(4) Der von der Sitzung ausgeschlossene Abgeordnete kann gegen den Ausschluß spätestens am folgenden Werktag schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Der Provinziallandtag entscheidet ohne Besprechung; jedoch sind Anträge von Abgeordneten über die Dauer der Ausschließung zulässig.

(5) Bis zum Ablauf des letzten Ausschlußtages darf der ausgeschlossene Abgeordnete auch an Ausschluß-Sitzungen nicht teilnehmen; er verliert für die Tage, für welche der Ausschluß gilt, den Anspruch auf die im § 50 vorgesehenen geldlichen Leistungen.

(6) Der Vorsitzende hat Abgeordnete, welche trotz ihres Ausschlusses versuchen, in die Sitzungen des Landtages oder der Ausschüsse einzudringen oder sonst die Ordnung im Landtagsgebäude zu stören, den Aufenthalt in diesem bis zum Ablauf des letzten Ausschlußtages zu verbieten. Hier- von ist dem Provinziallandtag Mitteilung zu machen.

unverändert.

§ 30. Wenn ein Zuhörer Beifall oder Mißbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verlegt, kann er sofort entfernt werden.

(2) Entsteht störende Unruhe im Zuhörerraum, so kann der Vorsitzende diesen räumen lassen.

§ 31. Der Kommissar der Staatsregierung und die zu seiner Vertretung oder Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten, der Vorsitzende und die Mitglieder des P. A., der Landeshauptmann und die Provinzialbeamten unterstehen, wenn sie der Sitzung beizohnen, der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden.

Schluß
der
Besprechung. § 32. (1) Wenn sich niemand zum Wort meldet oder die Rednerliste erschöpft ist, erklärt der Vorsitzende die Besprechung für geschlossen.

Antrag auf
Schluß oder
Vertagung. (2) Der P. A. kann die Besprechung auch vorher abbrechen und vertagen oder schließen. Der Antrag auf Vertagung oder Schluß der Besprechung bedarf der Unterstützung von 10 anwesenden Abgeordneten. Findet er sie, so wird die Rednerliste vorgelesen und dann über den Schluß- oder Vertagungsantrag abgestimmt. Er gilt als abgelehnt, wenn das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft ist. Die Beschlußfassung ist nur zulässig, wenn jeder Fraktion Gelegenheit gegeben war, zu Worte zu kommen.

(3) Der Schlußantrag geht dem Vertagungsantrag bei der Abstimmung vor.

(4) Auch in einer Besprechung zur Geschäftsordnung oder über die Anberaumung der nächsten Sitzung oder die Feststellung der Tagesordnung ist ein Schlußantrag zulässig.

§ 33. Ergreift der Kommissar der Staatsregierung oder der Landeshauptmann oder einer der zu

Zusatz als 2. Absatz: Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verläßt er seinen Sitz. Die Sitzung ist alsdann auf eine Viertelstunde unterbrochen.

(1) Wer im Zuhörerraum öffentliche Zeichen des Beifalles oder Mißfallens gibt oder sonst die Ordnung verlezt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden entfernt werden.
Abs. 2 unverändert.

unverändert.

unverändert.

unverändert.

ihrer Vertretung oder Unterstützung anwesenden Beamten nach Schluß der Besprechung das Wort, so hat der Vorsitzende die Besprechung wieder zu eröffnen.

Eröffnung
der
Abstimmung. § 34. (1) Nachdem die Besprechung geschlossen und etwaige persönliche Bemerkungen erledigt sind, eröffnet der Vorsitzende die Abstimmung.

Fassung
und
Reihenfolge
der Fragen. (2) Er stellt die Fassung und die Reihenfolge der zu entscheidenden Fragen fest, und zwar so, daß sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen. Sie müssen stets in bejahendem Sinne gestellt werden; die Fragestellung in verneinendem Sinne ist nur bei der Gegenprobe zulässig.

(3) Über die Fassung der Fragen und ihre Reihenfolge kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen den Vorschlag des Vorsitzenden entscheidet der P.L.

Teilung
der
Frage. § 35. Jeder Abgeordnete kann die Teilung der Frage beantragen. Wenn über die Zulässigkeit der Teilung Zweifel bestehen, entscheidet bei Ur- und bei Abänderungsanträgen der Antragsteller, sonst der P.L.

Vorlesung
der
Frage. § 36. Unmittelbar vor der Abstimmung ist auf Antrag die Frage vorzulesen.

Form
der
Abstimmung. § 37. (1) Abgestimmt wird in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Stimmengleichheit gilt als Verneinung der gestellten Frage.

(2) Ist der Sitzungsvorstand über das Ergebnis der Abstimmung nicht einig oder wird es von 10 anwesenden Abgeordneten verlangt, so wird die Gegenprobe gemacht.

Zählung
der
Stimmen. § 38. Bleibt der Sitzungsvorstand auch nach der Gegenprobe über das Ergebnis der Abstimmung uneinig oder wird es von 10 anwesenden Abgeordneten verlangt, so erfolgt die Zählung der Stimmen durch 2 vom Vorsitzenden bestimmte Abgeordnete.

unverändert.

unverändert.

unverändert.

unverändert.

unverändert.

Die übereinstimmende Feststellung dieser Zähler kann nicht angezweifelt werden.

Namentliche Abstimmung. § 39. (1) Namentliche Abstimmungen können 15 anwesende Abgeordnete bis zur Eröffnung der Abstimmung (§ 34) verlangen.

(2) Der Vorsitzende fordert die Abgeordneten auf, ihre Plätze einzunehmen. Hierauf sammeln die Beisitzer in Urnen die verschiedenfarbigen Abstimmungskarten. Diese tragen den Namen des Abgeordneten und die Bezeichnung „Ja“ oder „Nein“ oder „Enthält sich“. Nach beendigter Einsammlung erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. Die Beisitzer zählen die Stimmen sogleich nach der Abstimmung.

(3) Sobald das Ergebnis festgestellt ist, wird es vom Vorsitzenden verkündet.

(4) Zwischen der Abstimmung und der Verkündung darf verhandelt, aber nicht beschlossen werden.

(5) Namentliche Abstimmung ist unzulässig über:

- a) Überweisung an einen Ausschuß (§ 9),
- b) Sitzungszeit und Tagesordnung (§§ 14, 15),
- c) Schließung der Sitzung (§ 17),
- d) Vertagung oder Schluß der Besprechung (§ 32)
- e) Teilung der Frage (§ 35),
- f) Beschlußfassung über den Einspruch gegen den Ordnungsruf (§ 26).

§ 40. (1) Bei allen Abstimmungen und Wahlen darf jeder Abgeordnete mündlich erklären, daß er sich der Abstimmung enthalte.

(2) Ferner darf jeder Abgeordnete spätestens am Tage nach der Abstimmung eine kurze schriftliche Begründung seiner Abstimmung einreichen, die nicht verlesen, aber in den Sitzungsbericht (§ 44) aufgenommen wird.

Namentliche Abstimmung kann von einem Viertel der anwesenden Abgeordneten bis zur Eröffnung der Abstimmung (§ 34) verlangt werden. sonst unverändert.

unverändert.

Wahlen. § 41. Die vom P.L. vorzunehmenden Wahlen erfolgen, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen bestehen, nach den Vorschriften der §§ 23 bis 31 des Wahlgesetzes vom 7. Oktober 1925 und der auf Grund des § 27 dieses Gesetzes beschlossenen Wahlordnung.

Beschlußfähigkeit. § 42. (1) Der P.L. ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist.

(2) Bei Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen mit zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit.

(3) Vor einer Schlußabstimmung können 5 anwesende Abgeordnete die Feststellung der Beschlußfähigkeit oder Beschlußunfähigkeit verlangen. Diese geschieht durch Zählung (§ 38). Sie unterbleibt, wenn der Sitzungsvorstand über die Beschlußfähigkeit einig ist.

(4) Bei Beschlußunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und nur noch Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung zu verkünden.

(5) Ergibt sich die Beschlußunfähigkeit bei einer Abstimmung oder einer Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen noch einmal abgestimmt oder gewählt. Ein für die ergebnislose Abstimmung gestellter Antrag auf namentliche Abstimmung bleibt in Kraft.

Niederschrift über die Sitzung. § 43. (1) Über jede Sitzung des P.L. wird eine Niederschrift angefertigt, welche namentlich die gefaßten Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen wiedergibt und vom Vorsitzenden und zwei Beisitzern unterzeichnet wird.

(2) Die Niederschrift wird in der Regel in der nächstfolgenden Sitzung zur Einsichtnahme ausgelegt; sie gilt, wenn kein Einspruch erfolgt, als genehmigt und ist vom Vorsitzenden und den diensttuenden Beisitzern zu unterzeichnen. Über einen Einspruch ent-

unverändert.

unverändert.

unverändert.

scheidet der P.L. Die Niederschrift über die letzte Sitzung der Tagung wird von dem Vorsitzenden und den diensttuenden Beisitzern ohne Vorlage vollzogen.

(3) Die Ausfertigung der Beschlüsse besteht in einem von dem Vorsteher des Landtagsbüros beglaubigten Auszug aus der Niederschrift.

(4) Die Bestellungen für die vom P.L. gewählten Beamten werden vom Vorsitzenden und dem Landeshauptmann vollzogen.

Steno-
graphischer
Bericht.

§ 44. (1) Über jede Sitzung des P.L. wird ein wörtlicher Bericht nach der stenographischen Aufnahme angefertigt.

(2) Jeder Redner erhält eine Übertragung seiner Rede. Ist sie bis zu der bei Zusendung angegebenen Zeit nicht zurückgegeben, so wird Einverständnis mit ihrem Inhalt angenommen.

(3) Es ist darauf zu achten, daß durch Änderungen in der stenographischen Aufnahme der Sinn des Gesprochenen nicht verändert wird. Wird eine Änderung beanstandet und ist eine Einigung mit dem Redner nicht zu erreichen, so entscheidet der Vorsitzende.

(4) Die stenographische Aufnahme und Übertragung einer Rede darf vor ihrer Prüfung durch den Redner ohne dessen Zustimmung keinem andern als dem Vorsitzenden vorgelegt werden.

(5) Die Sitzungsberichte werden den Abgeordneten zugestellt.

Geschäfts-
führung der
Aussschüsse.

§ 45. (1) Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Sind bis zu dem bestimmten Zeitpunkt (§ 10 Abs. 3) noch nicht sämtliche Mitglieder eines Ausschusses benannt, so kann ihn der Vorsitzende des Landtages trotzdem zusammenberufen. Fehlen in diesem Falle der Vorsitzende und sein Stellvertreter,

Letzter Satz Abs. 2: Die Niederschrift über die letzte Sitzung der Tagung wird von dem Vorsitzenden und den diensttuenden Beisitzern ohne vorherige Auslegung vollzogen.

sonst unverändert.

unverändert.

unverändert.

so wählt der Ausschuß einstweilen einen Versammlungsleiter aus den anwesenden Mitgliedern.

§ 46. (1) Der Ausschuß wählt einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer, welche für die Niederschrift über die Verhandlungen und die Ausfertigung der Beschlüsse sowie deren Abgabe an das Landtagsbüro Sorge zu tragen haben.

(2) Im übrigen regelt sich der Geschäftsgang in den Ausschüssen nach den Grundsätzen dieser Geschäftsordnung.

(3) Der Vorsitzende schlägt für die einzelnen zur Beratung stehenden Gegenstände Berichterstatter für den P. L. vor. Die Berichterstattung erfolgt mündlich, wenn nicht der Ausschuß oder der P. L. anders bestimmt hat.

§ 47. (1) Bei Beratung von Uranträgen kann einer der Antragsteller mit beratender Stimme an den Beratungen im Ausschuß teilnehmen.

(2) Der Ausschuß kann in geeigneten Fällen Abgeordnete mit beratender Stimme zuziehen.

(3) Der Kommissar der Staatsregierung und die zu seiner Vertretung und Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten, der Vorsitzende des P. A., die mit der Vertretung von Vorlagen des P. A. von diesem beauftragten Berichterstatter, der Landeshauptmann und die von ihm beauftragten Provinzialbeamten können mit beratender Stimme an den Beratungen des Ausschusses teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen und jederzeit zu hören.

(4) Die Mitglieder des P. L. können den Sitzungen als Zuhörer beiwohnen, sofern nicht geheime Beratung beschlossen worden ist.

Finanz-
beschlüsse.

§ 48. (1) Wenn der Beschluß eines Ausschusses Aufwendungen von Provinzialmitteln erforderlich macht, die in den vom P. A. vorgelegten Haushaltsplänen oder sonstigen Vorlagen für den betreffenden Zweck nicht oder nicht in der erforderlichen Höhe vorgesehen sind, oder wenn er eine Verminderung der

unverändert.

unverändert.

unverändert.

Einnahmen zur Folge hat, so muß angegeben werden, wie die nicht gedeckten Beträge oder der Ausfall aufgebracht werden sollen.

(2) Ein solcher Beschluß ist sofort dem Vorsitzenden des P.A. und dem Landeshauptmann mitzuteilen, damit der P.A. zu der Frage Stellung nehmen kann. Weiter ist der Beschluß, tunlichst nach erfolgter Stellungnahme des P.A., in dem Ausschuß zu beraten, zu dessen Geschäftsbereich die allgemeine Finanzverwaltung gehört. Der Vorsitzende dieses Ausschusses kann eine gemeinschaftliche Sitzung der beiden Ausschüsse anberaumen. Wenn der Beschluß an den P.L. gelangt, ist ihm über die Stellungnahme der beiden Ausschüsse zu berichten.

Eingaben. § 49. (1) Bei der Beratung von Eingaben in den Ausschüssen lautet der Antrag des Ausschusses in der Regel entweder:

- a) die Eingabe dem P.A. zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder als Material zu überweisen oder
- b) sie durch den Beschluß über einen anderen Gegenstand als erledigt zu erklären oder
- c) sie zurückzuweisen oder
- d) sie für ungeeignet zur Verhandlung im P.L. zu erklären.

(2) Im letztgenannten Falle wird der Antrag des Ausschusses dem P.L. mitgeteilt. Wenn 5 Abgeordnete die Verhandlung verlangen, geht die Eingabe nochmals an den Ausschuß zur Prüfung und zum Bericht, andernfalls gilt der Antrag des Ausschusses als genehmigt. Eine sachliche Erörterung findet in beiden Fällen nicht statt.

Ersatz der Barauslagen usw.

§ 50. (1) Die Abgeordneten erhalten Ersatz der notwendigen Barauslagen und des nachweislich entgangenen Verdienstes sowie der nachweislich entstandenen Vertretungskosten.

(2) An Stelle des Ersatzes kann ein angemessener Pauschsatz gewährt werden.

unverändert.

unverändert.

(3) Über die erforderlichen Bestimmungen beschließt der Ältestenrat.

Auslegung
der Geschäfts-
ordnung. § 51. Zweifel über die Auslegung der Geschäfts-
ordnung entscheidet der Vorsitzende, er kann aber
auch eine Entscheidung des P.L. herbeiführen oder
die Frage dem Geschäftsordnungsausschusse vor-
legen.

Angenommen vom 63. und abgeändert vom 70.
und 71. Rheinischen Provinziallandtag in den
Sitzungen vom 10. Juli 1922 bzw. 26. Januar 1926
und 23. März 1926.

(1) Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende; er kann aber auch einen Beschluß des P.L. herbeiführen.

Auslegung
der
Geschäfts-
ordnung.

Neuer Abs. 2. (2) Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung kann nur der P.L. beschließen, und zwar nur auf einen Antrag und nach Prüfung durch den Geschäftsausschuß.

